

BUNDESINITIATIVE DER GROSSELTERN
von Trennung und Scheidung betroffener Kinder

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuß -
Herrn Rainer Waldach
Platz der Republik 1

1101 Berlin

16. Januar 2004

Pet 4-15-07-40326-014279

Betrifft: Umgangsrecht für Großeltern und Geschwister
Vorschlag zur Änderung des § 1685 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete,
Mitglieder des Petitionsausschusses

aus aktuellem Anlaß (Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Bundestagsdrucksache 15/2253 vom 17. Dezember 2003) ändere ich meine Petition vom 11. Dezember 2003 wie folgt:

Der Bundestag möge beschließen:

- (1) Ein Umgangsrecht anderer Bezugspersonen des Kindes als den Eltern besteht mit dem Kind nur, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Bezugsperson für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Bezugsperson mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Das gleiche gilt für den leiblichen Vater.
- (2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, weil dieser grundsätzlich dem Wohl des Kindes dient. Die Eltern haben ein Recht auf die Verweigerung des Umgangsrechts, wenn besondere Gründe vorliegen.
- (3) Die übrigen Bezugspersonen haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

Begründung

I.

Die Erklärung der sozial-familiären Beziehung erst im 2. Absatz entbehrt jeder Logik, denn sie muß für alle Bezugspersonen gelten; auch für Großeltern und Geschwister soll kein Umgangsrecht bestehen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. Daher ist das Bestehen der sozial-familiären Beziehung der Obersatz für das Umgangsrecht aller anderen Bezugspersonen als den Eltern überhaupt.

II.

Das Umgangsrecht von Großeltern ist der wichtigste Anwendungsfall des § 1685 BGB. Nach anhängigen Streitfällen der Eltern untereinander betreffen die allermeisten Verfahren bei den Familiengerichten das Begehren der Großeltern, mit ihren Enkelkindern zusammenkommen zu dürfen. Allerdings müssen sie selbst den Nachweis erbringen, daß der Umgang mit ihnen dem Wohl des Kindes dient (so die Leitentscheidung des OLG Hamm vom 23. Juni 2000 - 11 UF 26/00). Weil dieser Beweis aber nicht führbar ist, werden ihre Anträge häufig abgelehnt. Der Hinweis auf die sozial-familiäre Beziehung reicht den Gerichten nicht aus. Demgegenüber besteht überwiegend bei den Familien- und Kinderpsychologen Einigkeit darüber, daß die Aufrechterhaltung der gewachsenen Beziehung mit den Großeltern für die Kindesseele förderlich ist und ihr Abbruch eine Verarmung des kindlichen Gemüts mit sich bringt.

Bis weit in das vergangene Jahrhundert hinein war von alters her die natürlichste Lebensform das Zusammenleben von Jung und Alt in den Familien. Daher stellte sich damals das Problem der Zerreiung der natrlichen Kontakte zwischen Enkeln und Großeltern kaum. Dies trat erst mit der Auflsung der alten Familiengemeinschaft auf. Nichts desto weniger besteht aber weiter eine starke Sehnsucht von Großeltern und Enkeln zueinander. Wer weit nicht, mit welcher Freude Großeltern ber ihre Enkelkinder sprechen? Daher ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, alles zu tun, um diese Beziehung zu frdern.


Das Elternrecht wird durch die Umkehrung der Beweispflicht nicht nachteilig berhrt. In der Regel ist es der Elternteil, bei dem das Kind lebt, der sich gegen den Umgang mit den Großeltern strubt. Erfahrungsgem hilft dann auch das Eintreten des anderen Elternteils fr die Großeltern -gewhnlich die eigenen Eltern - nicht. Aber auch bis jetzt knnen die Gerichte das Umgangsrecht gegen den Willen der ablehnenden Mutter oder des ablehnenden Vaters zusprechen. Zuweilen geschieht das auch. Umgekehrt kann das Umgangsrecht verweigert werden, wenn elternseits gewichtige Grnde dagegen vorgebracht werden. Generell aber dient die Umkehrung der Beweislast dem Familienfrieden; denn wer das Umgangsrecht nur rein emotional ohne real existierende Gegengrnde bekmpft, wird damit vor Gericht keinen Erfolg mehr haben. Viele Elternteile werden dann aus der Erfahrung anderer heraus nicht mehr streiten.

III.

Da in die Bevorzugung der Großeltern auch die Geschwister einbezogen werden, ergibt sich selbstverstndlich aus der ebenfalls engen Familienbeziehung.

IV.

Die Einbeziehung des leiblichen Vaters in die anderen Bezugspersonen entspricht dem Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 28. November 2003.



Dr. W. Walter

Rita und Jrgen Boegershausen
Abteistrae 1
45239 Essen
Tel. 02 01 / 49 33 20

Gerlinde und Manfred Christ
Paul-Lbe-Strae 23
40595 Dsseldorf
Tel. 02 11 / 70 58 39

Margot und Peter Jentzsch
Mhlweg 20
75223 Niefern-schelbronn
Tel. 0 72 33 / 18 67

Dr. Wolfgang Walter
Bahnhofstr. 18
69469 Weinheim
Tel. 0 62 01 / 3958 0

www.grosseltern-initiative.de
info@grosseltern-initiative.de

Dr. Wolfgang Walter
Bahnhofstr. 18
69460 69469 Weinheim
Ruf 06201 3958 0
Fax 06201 395839
E-Mail: wolfgang.walter@absolventum.uni-mannheim.de

Rita und Jürgen Boegershausen
Abteistraße 1
45239 Essen
Tel. 02 01 / 49 33 20

Gerlinde und Manfred Christ
Paul-Löbe-Straße 23
40595 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 70 58 39

Margot und Peter Jentzsch
Mühlweg 20
75223 Niefern-Öschelbronn
Tel. 0 72 33 / 18 67

Dr. Wolfgang Walter
Bahnhofstr. 18
69469 Weinheim
Tel. 0 62 01 / 3958 0

www.grosseltern-initiative.de
info@grosseltern-initiative.de
